

Informationen zum Coronavirus

Präventions- und Handlungsempfehlungen für Tagespflegeeinrichtungen

Überarbeitete Fassung vom 10.01.2022, wird bedarfsgerecht aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom 29.11.2021 sind gelb markiert.

Inhalt

| | |
|---|---|
| Vorbemerkung zur Gliederung | 1 |
| Einleitung | 2 |
| Begriffsbestimmungen..... | 2 |
| Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 1)..... | 3 |
| Schutzkonzept und Hygienevorgaben (§ 32 Absatz 1 Nummern 1 und 3) | 3 |
| Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 5)..... | 3 |
| Symptomfreiheit und Reiserückkehrer (§ 32 Absatz 1 Nummer 5a, Absatz 5 i.V.m. § 30 Absatz 2) | 3 |
| Testungen der Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 5b)..... | 4 |
| Maskenpflicht (§ 32 Absatz 1 Nummer 5c, Absatz 2 Nummer 1) | 4 |
| Kontaktdatenerfassung (§ 32 Absatz 1 Nummer 5d):..... | 4 |
| Mindestabstand (§ 32 Absatz 2 Nummer 1)..... | 5 |
| Anwendung der RKI- Empfehlungen (§ 32 Absatz 2 Nummer 4) | 5 |
| Pflege-und Betreuungspersonal (§ 32 Absatz 2)..... | 5 |
| Mindestabstand (§ 32 Absatz 2 Nummern 1 und 2) | 5 |
| Testung des Personals und Maskenpflicht (§ 32 Absatz 2 Nummer 3) | 5 |
| Testbescheinigungen | 6 |
| Regelung für Beschäftigte nach Auslandsaufenthalt (§§ 32 Absatz 5, 30 Abs. 10 i.V.m. § 30 Absatz 2) | 6 |
| Personaleinsatz von engen Kontaktpersonen (eKP)..... | 7 |
| Meldewesen..... | 7 |
| Fahrdienst (§ 32 Absatz 3)..... | 7 |
| Bewegungsangebote und Gesang (§ 32 Absatz 4)..... | 8 |
| Weiterführende Informationen | 8 |

Vorbemerkung zur Gliederung

Sofern nachstehend nicht anderslautend geregelt, gelten die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen

sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (RKI **V.26 vom 17.12.2021**). Aus den Ausführungen in dem Strategiepapier „Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22“ des RKI vom 22.07.2021 hinsichtlich der Verbesserung der Luftqualität durch u.a. Lüftungsanlagen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter.pdf?__blob=publicationFile) ergibt sich bisher keine Handlungspflicht. In diesem Merkblatt werden nur ergänzend und / oder ersetzend Punkte aufgeführt zu:

- Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO)¹
- Anderweitigen Bestimmungen, z.B. aus Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenzen
- Regelungen oder Empfehlungen mit besonderer Relevanz
- Empfehlungen des RKI, die weiterer Klärung bedürfen und Empfehlungen der Sozialbehörde, die über die des RKI hinaus gehen

Einleitung

Trotz steigender COVID-19-Impfquoten und des Aufbaus einer schützenden Grundimmunität in der Bevölkerung sind hohe Inzidenzwerte sowie ein überwiegendes Vorkommen der ansteckenderen Omikron-Virusvariante zu verzeichnen.

Inzwischen ist wissenschaftlich belegt, dass auch von geimpften und genesenen Personen ein Ansteckungsrisiko ausgehen kann. Um den erforderlichen Schutz der älteren Menschen in den Tagespflegeeinrichtungen auch weiterhin zu gewähren und dort gleichzeitig weitgehend soziale Kontakte zu ermöglichen, ist eine Anpassung der bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen notwendig.

Begriffsbestimmungen

Ein Coronavirus-**Impfnachweis** im Sinne der EVO ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Ein **Genesenennachweis** im Sinne der Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

¹ Die im weiteren Merkblatt erwähnten Paragraphenverweise beziehen sich jeweils auf die EVO aktuelle Fassung.

Ein Nachweis über eine **Auffrischimpfung** im Sinne der Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer weiteren Schutzimpfung gegen das Coronavirus nach einer vorangegangenen vollständigen Schutzimpfung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Er kann direkt nach Verabreichung ausgestellt werden und hat sofortige Gültigkeit.

Ein **Hochrisikogebiet** ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten.

Ein **Virusvariantengebiet** ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass

a) bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder

b) sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften aufweist, insbesondere weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht.

Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 1)

Die mögliche Kapazität bemisst sich an den räumlichen Gegebenheiten sowie der Einhaltung der Mindestabstandsregelungen von 1,5 Metern zwischen Personen in Gruppenräumen und Ruheräumen. Die Berücksichtigung der Impfquote kann dazu führen, dass die Einrichtung nahezu vollständig ausgelastet werden kann. Siehe hierzu auch die Ausführungen bei „Mindestabstand“.

Schutzkonzept und Hygienevorgaben (§ 32 Absatz 1 Nummern 1 und 3)

Für alle Tagespflegegäste sowie die Einrichtung regelmäßig betretende externe Personen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben, über die sie zu unterweisen sind. Die Trägerinnen und Träger haben dazu ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln und ihre Hygienepläne anzupassen.

Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 5)

Symptomfreiheit und Reiserückkehrer (§ 32 Absatz 1 Nummer 5a, Absatz 5 i.V.m. § 30 Absatz 2)

Die Tagespflegegäste oder deren rechtliche Vertretung müssen vor dem Besuch der Einrichtung schriftlich bestätigen, dass sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus haben; dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut waren sowie selbst aktuell nicht po

MERKBLATT SARS-COV-2

sitiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Darüber hinaus besteht ein Betretungsverbot: Tagespflegegäste, die innerhalb der letzten 10 Tage aus einem Hochrisikogebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Eine Verkürzung des Betretungsverbots ist unter Beachtung folgender Vorgaben möglich:

- Personen, die aus einem **Hochrisikogebiet** zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung betreten, sobald ein Testnachweis nach § 10 h (PCR-Test, Schnelltest oder ein Impf- bzw. Genesenennachweis) vorgelegt wird. Voraussetzung ist, dass die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung frühestens 5 Tage nach der Einreise vorgenommen worden sein darf.

Nach Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** beträgt das Betretungsverbot 14 Tage. Eine Verkürzung entsprechend den Regelungen für Hochrisikogebiete (negativer direkter Testnachweis, Impf- oder Genesenennachweis) ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. das betroffene Virusvariantengebiet wird nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der vierzehn Tage als Hochrisikogebiet eingestuft, oder
2. die einreisende Person ist vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich bekannt gemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Das Betretungsverbot endet in beiden Fällen (Rückkehr aus Hochrisikogebiet und Virusvariantengebiet) abweichend außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Zeitraums des Betretungsverbotes nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird.

Aktuelle Informationen, Regelungen und weitere Verlinkungen für nach Hamburg Einreisende stehen online unter <https://www.hamburg.de/hu/corona-regeln-einreise/> zur Verfügung.

Testungen der Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 5b)

Tagespflegegäste müssen sich unabhängig von ihrem Impf-/Genesenenstatus vor jedem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest unterziehen.

Ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund der kognitiven Einschränkungen die Testung nicht tolerieren.

Maskenpflicht (§ 32 Absatz 1 Nummer 5c, Absatz 2 Nummer 1)

Tagespflegegäste haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Einrichtungsgebäudes eine medizinische Maske zu tragen. Das Tragen einer FFP2-Maske wird, sofern es möglich ist und toleriert wird, empfohlen.

Kontaktdatenerfassung (§ 32 Absatz 1 Nummer 5d):

Zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten der Tagespflegegäste sowie der Zeitraum der Anwesenheit zu erfassen.

Mindestabstand (§ 32 Absatz 2 Nummer 1)

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten. Dies gilt nicht bei Kontakten zwischen Tagespflegegästen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen sowie wenn der Anteil der die Einrichtung insgesamt nutzenden Tagespflegegäste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen (Immunisierungsquote), bei mindestens 87% liegt und für eine angemessene Lüftung gesorgt wird. „Angemessen“ bedeutet nach Auffassung der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK), dass in der derzeitigen Situation für eine möglichst hohe Zuführung von Frischluft gesorgt wird, welche eine Innenraumluftqualität möglichst annähernd an die Außenluft herstellt. Grund hierfür ist, dass eine möglichst hohe Frischluftzufuhr eine der wirksamsten Methoden ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Mehr Informationen hierzu, siehe: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf.

Anwendung der RKI- Empfehlungen (§ 32 Absatz 2 Nummer 4)

Die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind in entsprechender Anwendung konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht der Verordnungsgeber oder die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen hat.

Bei Tagespflegegästen mit vollständigem Impfschutz bzw. Genesenenstatus kann eine tägliche Messung der Körpertemperatur zur Früherkennung einer Infektion unterbleiben.

Pflege- und Betreuungspersonal (§ 32 Absatz 2)

Mindestabstand (§ 32 Absatz 2 Nummern 1 und 2)

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes kann verzichtet werden, wenn der Anteil der die Einrichtung insgesamt nutzenden Tagespflegegäste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, mindestens 87 % beträgt. Der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen, ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Testung des Personals und Maskenpflicht (§ 32 Absatz 2 Nummer 3)

Alle Beschäftigten haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske zu tragen sowie sich täglich mit Arbeitsbeginn² einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen.

Geimpfte und genesene Beschäftigte können den PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen.

Das Ergebnis der Tests ist dem Träger vorzulegen und von diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

² Arbeitsbeginn meint Beginn der Tätigkeitsaufnahme und vor dem ersten Nutzerkontakt

Testbescheinigungen

Gemäß § 10h Absatz 1 Nummer 1 EVO gilt als Testnachweis ein negatives Testergebnis eines nach § 4 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests. Erfasst sind somit u.a. die Schnelltests, die Beschäftigte vor der Arbeitsaufnahme durchführen sowie Schnelltests, die bei den Tagespflegegästen durchgeführt werden. Eine entsprechende Muster-Bescheinigung wird von der Sozialbehörde zeitnah zur Verfügung gestellt.

Zudem dürfen gem. § 10i EVO Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die über eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 24.2.2021 (BGBl. I S. 274), verfügen müssen, Testbescheinigungen für ihre Beschäftigten ausstellen. Grundsätzlich trifft dies auf Unternehmen mit einer Anzahl von mindestens 20 Mitarbeitenden zu. Die betrieblichen Testbeauftragten müssen der Behörde mitgeteilt werden. Die Bescheinigungen und hilfreiche Erläuterungen befinden sich hier: [Arbeitgeberbescheinigung Corona-Testung - hamburg.de](https://www.sozialbueroe.hamburg.de/arbeitgeberbescheinigung-corona-testung-hamburg.de).

Es können jedoch keine Testbescheinigungen für geimpfte/genesene Beschäftigte, die einen nicht überwachten Selbsttest durchgeführt haben, erstellt werden.

Regelung für Beschäftigte nach Auslandsaufenthalt (§§ 32 Absatz 5, 30 Abs. 10 i.V.m. § 30 Absatz 2)

Sämtliche in der Einrichtung beschäftigte Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage aus einem Hochrisikogebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Eine Verkürzung des Betretungsverbots ist unter Beachtung folgender Vorgaben möglich:

- Personen, die aus einem **Hochrisikogebiet** zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung betreten, sobald ein Testnachweis nach § 10 h (PCR-Test, Schnelltest) oder ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt wird. Voraussetzung ist, dass die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung frühestens 5 Tage nach der Einreise vorgenommen worden sein darf.

Nach Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** beträgt das Betretungsverbot 14 Tage. Eine Verkürzung entsprechend den Regelungen für Hochrisikogebiete (negativer direkter Testnachweis, Impf- oder Genesenennachweis) ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. das betroffene Virusvariantengebiet wird nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der vierzehn Tage als Hochrisikogebiet eingestuft, oder
2. die einreisende Person ist vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich bekannt gemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Das Betretungsverbot endet in beiden Fällen (Rückkehr aus Hochrisikogebiet und Virusvariantengebiet) abweichend außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Zeitraums des Betretungsverbot nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird.

MERKBLATT SARS-COV-2

Aktuelle Informationen, Regelungen und weitere Verlinkungen für nach Hamburg Einreisende stehen online unter <https://www.hamburg.de/hu/corona-regeln-einreise/> zur Verfügung.

Personaleinsatz von engen Kontaktpersonen (eKP)

Das Gesundheitsamt wird situationsbezogene Entscheidungen treffen.

Meldewesen

Meldepflichtige Verdachtsfälle und nachgewiesene Infektionen sind unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Um die Priorisierung der Einrichtungen sicherzustellen sollte die Kontaktaufnahme immer an das Funktionspostfach des Infektionsschutzes und CC an das Funktionspostfach der Wohn-Pflege-Aufsicht mit folgendem einheitlichen Betreff erfolgen:

EILT WE Pflege: Name Einrichtung: Meldung (z.B. Infizierte Mitarbeitende)

| Bezirk | Funktionspostfach Infektionsschutz | CC: Funktionspostfach WPA |
|------------|--|--|
| Altona | infektionsschutz@altona.hamburg.de | wohn-pflege-aufsicht@altona.hamburg.de |
| Eimsbüttel | infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de | wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de |
| Mitte | infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de | wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de |
| Nord | infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de | wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de |
| Wandsbek | infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de | wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de |
| Bergedorf | infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de | wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de |
| Harburg | infektionsschutz@harburg.hamburg.de | wohn-pflege-aufsicht@harburg.hamburg.de |

Fahrdienst (§ 32 Absatz 3)

Tagespflegegäste, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden.

Die Beförderung durch den Fahrdienst erfolgt zur Einhaltung der Hygienebestimmungen und eines angemessenen Abstandes wie folgt:

- werden Tagespflegegäste einer Einrichtung, die mindestens eine Immunisierungsquote von 87 % aufweist, befördert, kann das Fahrzeug zu 100% ausgelastet werden;
- werden Tagespflegegäste einer Einrichtung, die nicht mindestens eine Immunisierungsquote von 87% aufweist, befördert, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Der Fahrer(sitz) wird hierbei grundsätzlich nicht mit berechnet. Das bedeutet, dass bei vier Transportsitzen zwei Personen mitfahren können bzw. in einem Sieben-Sitzer-Bus drei Personen. Diese Regelung gilt aber

nicht, wenn ausschließlich Tagespflegegäste befördert werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen.

Bei der Beförderung gilt für den **Fahrer bzw. die Fahrerin die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**, für die die Tagespflegegäste gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, es wird aber das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Wenn möglich, ist während der Fahrt zu lüften, um Aerosolabtransport zu gewährleisten; spätestens nach der Fahrt ist für Luftaustausch durch Fensterlüftung zu sorgen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fahrdienstes, die eKP sind, sollten nicht im Fahrdienst eingesetzt werden.

Bewegungsangebote und Gesang (§ 32 Absatz 4)

Bewegungsangebote für die Tagespflegegäste dürfen in geschlossenen Räumen nur mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern durchgeführt werden. Gesang darf in geschlossenen Räumen ausschließlich mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern praktiziert werden. Es wird empfohlen, im Freien zu Singen. Bei Angeboten in geschlossenen Räumen ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten.

Weiterführende Informationen

- Bei weiteren Fragen zum Thema SARS-CoV-2 kann die Hotline der Stadt täglich von 7-22 Uhr unter der 040/ 428 284 000 kontaktiert werden.
- Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de)
- Auf den Internetseiten der Stadt Hamburg (www.hamburg.de/corona) wird umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt und laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet.
- Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- Robert Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Kontaktinformationen des zuständigen Gesundheitsamtes: <https://tools.rki.de/plztool/>
- **Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronavirusTestverordnung - TestV) vom 16. Dezember 2021 (gültig seit 18.12.2021)**
- **BAnz AT 17.12.2021 V1.pdf (bundesanzeiger.de)**
<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/jeh8XaXHlu4JcaqDk5j/content/jeh8XaXHlu4JcaqDk5j/BAnz%20AT%2017.12.2021%20V1.pdf?inline>

MERKBLATT SARS-COV-2

- Das Amt für Arbeitsschutz bietet für Hamburger Betriebe Beratungen über dem Arbeitsschutztelefon an: 42837-2112 (Mo. bis Fr. 10.00 - 13.00 Uhr und Do. 14.00 und 16.00 Uhr oder per Mail an arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de. Mehr dazu unter <https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/116062/arbeitsschutztelefon/>).
- Corona-Impfung: Offizielle Informationen aus Hamburg - <https://www.hamburg.de/corona-impfung/>